



# AMTSBLATT

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 19

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.10.2014

38. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2014 vom 18. Dezember 2013

Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Samtgemeinde Sittensen (Straßenreinigungssatzung) vom 25. September 2014

Verordnung der Samtgemeinde Sittensen über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sittensen vom 25. September 2014

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Sittensen vom 25. September 2014

### B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Schlussfeststellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Geschäftsstelle Verden - vom 19. September 2014

### C. Berichtigungen

---

---

### A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 18.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- |     |   |                |
|-----|---|----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 7.185.600 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 7.185.600 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 50.000 Euro    |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 50.000 Euro    |

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.621.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.082.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	225.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	404.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	112.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	523.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.959.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.010.900 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 112.500,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die im Haushaltsjahr 2014 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 N FAG wird auf 416.693,00 Euro festgesetzt.

## § 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.469.781,00 Euro festgesetzt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 168,72387 Euro je Einwohner,
- b) 50 % nach der Steuerkraft = 30,5 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,

so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

Gemeinde	Umlage in Euro
Fintel	947.854
Helvesiek	255.044
Lauenbrück	764.939
Stemmen	302.963
Vahlde	198.981
Gesamtbetrag	2.469.781

Lauenbrück, den 18.12.2013

Niestädt  
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 11 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 07.10.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/070 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Lauenbrück, den 15. Oktober 2014

Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2014 Nr. 19

## **Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Samtgemeinde Sittensen (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes und § 5 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Art und Umfang der Straßenreinigung wird in der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sittensen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

### **§ 2**

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen betreibt die Samtgemeinde die Straßenreinigung für die in der Anlage I aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignet oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Die Pflicht der Samtgemeinde gemäß Absatz 1 umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Parkspuren und Gossen, jedoch nicht die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Gossen.

(4) Die Eigentümer der an die von der Samtgemeinde gemäß Absatz 1 zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke gelten als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Samtgemeinde Sittensen Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

(5) Der Samtgemeinderat ermächtigt den Samtgemeindebürgermeister, die Anlage 1 entsprechend den etwaigen Veränderungen fortzuschreiben. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind durch die öffentliche Bekanntmachung auf die Änderung hinzuweisen. Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, von dem ab sie reinigungspflichtig werden.

### **§ 3**

(1) Die Reinigung der Geh- und Radwege, gleich wie und ob diese befestigt sind, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen, wird für die in der Anlage 1 genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, soweit dies nach den Verkehrsverhältnissen zumutbar ist.

(2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, einer Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.

(3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Geh- und Radwege und zur Schneeräumung sowie zur Eisbeseitigung in den Gossen die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsbauberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauerbenutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) und sonstig zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleichgestellt. An mehrere Verpflichtete kann sich die Samtgemeinde nach ihrer Wahl halten. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamt-schuldnerisch verantwortlich.

#### § 4

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht nach 14 Tagen versagt wird, sie ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung eines Vertreters kann die Samtgemeinde von den Eigentümern verlangen, die nicht an Ort oder in der Nähe ihres Grundstücks wohnen.

#### § 5

(1) Für die in der Anlage 1 nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich Ortsdurchfahrten der Landesstraßen sowie alle privaten Flächen, die öffentlichen Verkehr tragen, wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege, Gossen, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung, StVO, kombinierte Geh- und Radwege (Zeichen 239 StVO + Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) und Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(2) § 3 Absätze 2 und 3 und § 4 gelten entsprechend.

#### § 6

Soweit die Samtgemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

#### § 7

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 1977 außer Kraft.

Sittensen, 25.09.2014

Samtgemeinde Sittensen  
Tiemann  
Der Samtgemeindebürgermeister

### Anlage 1

#### zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Samtgemeinde Sittensen

1. Alte Dorfstraße
2. Alter Steinweg
3. Am Markt
4. Am Sportplatz
5. Am Tennisplatz
6. Am Waldbad
7. Amselweg
8. Appeler Weg (von Einmündung Alte Dorfstraße bis Ende geschlossene Ortslage)
9. Auf dem Wümsch
10. August-Otto-Straße
11. Berliner Ring
12. Bahnhofstraße
13. Bergstraße
14. Birkenweg (von Einmündung Stader Straße - Einmündung Hermann-Löns-Weg)
15. Blumenweg
16. Chemnitzer Straße
17. Danziger Straße (von Einmündung Meyerhofstraße - Einmündung Chemnitzer Straße)
18. Drosselgasse
19. Eckerworth (von Einmündung Am Sportplatz - BAB Brücke - nur Ostseite reinigen!)
20. Eichenstraße
21. Elbinger Straße
22. Feldstraße (von Einmündung Stader Straße - Ende Grundstück Hs.-Nr. 4)
23. Friedrich-Freudenthal-Straße
24. Friedeberger Straße
25. Friedrichstraße
26. Fritz-Reuter-Straße
27. Görlitzer Straße

28. Hamburger Straße
29. Hansestraße (von BAB Brücke bis Einmündung Gewerbegebiet Nord - nur Ostseite reinigen)
30. Heckenweg
31. Heidornweg (Straßenreinigung erfolgt bis Einmündung Ziegeleiweg)
32. Heidschnuckenweg
33. Heinrich-Behnken-Weg
34. Hermann-Löns-Weg
35. Hohe Luft
36. Im Winkel
37. Industriestraße
38. Insterburger Straße
39. Jahnstraße
40. Johannesruh
41. Kampweg (von Einmündung Stader Straße - Kreuzung Eckerworth)
42. Kantstraße
43. Karl-Benz-Straße
44. Kirchenweg
45. Klosterhörn
46. Koppelweg
47. Kolberger Straße
48. Königsberger Straße
49. Königshofallee
50. Kurze Straße
51. Ladisweg
52. Lerchenfeld
53. Liegnitzer Straße
54. Lindenstraße (von Einmündung Bahnhofstraße - Einmündung Eckerworth)
55. Martin-Luther-Straße
56. Meyerhofstraße
57. Mittelweg
58. Molkereistraße
59. Mondstiege
60. Mühlenstraße
61. Nelkenweg
62. Nordstraße
63. Nütteler Weg (Südseite)
64. Osteau
65. Ostering
66. Ostlandstraße (von Einmündung Meyerhofstraße - Gemarkungsgrenze Tiste)
67. Pillauer Straße
68. Posener Straße
69. Ringstraße
70. Rosenweg
71. Rostocker Straße
72. Rudolf-Diesel-Straße
73. Schäferkamp
74. Scheeßeler Straße (von Ostebrücke – Einmündung Wiesenweg)
75. Schulstraße
76. Sittabogen
77. Sonnenau
78. Sonnenblick
79. Stader Straße (beidseitig - ab Einmündung „Am Sportplatz“ Ostseite inkl. Kreisel)
80. Sterntalerweg
81. Stuhmer Straße - Westseite -
82. Stettiner Straße
83. Teichweg
84. Tilsiter Straße
85. Unterm Regenbogen
86. Up'n Kamp
87. Volkersdorfer Straße
88. Wacholderweg
89. Waldstraße
90. Westerberg
91. Westerböhmen
92. Wichernshoff
93. Wiesenweg
94. Wolkenstiege
95. Zum Fahnenholz (von Einmündung Alte Dorfstraße - Ende Grundstück Hs.-Nr. 16)

Stand 01.01.2015

## **Reinigungsbereiche (Tagesaufstellung)**

### **Reinigungsbereich A (Montag)**

Am Markt  
Am Sportplatz  
Am Tennisplatz  
August-Otto-Straße  
Bahnhofstraße  
Eckerworth (von Einmündung Am Sportplatz - BAB Brücke - nur Ostseite reinigen!)  
Eichenstraße  
Friedrichstraße  
Hamburger Straße  
Hansestraße (von BAB Brücke bis Einmündung Gewerbegebiet Nord - nur Ostseite reinigen)  
Industriestraße  
Kampweg (von Einmündung Stader Straße - Kreuzung Eckerworth)  
Karl-Benz-Straße  
Kurze Straße  
Ladisweg  
Lindenstraße (von Einmündung Bahnhofstraße - Einmündung Eckerworth)  
Molkereistraße  
Nütteler Weg (Südseite)  
Osteau  
Rudolf-Diesel-Straße  
Scheeßeler Straße (von Ostebrücke - Einmündung Wiesenweg)  
Schulstraße  
Sittabogen  
Sonnenau  
Stader Straße (beidseitig - ab Einmündung „Am Sportplatz“ Ostseite inkl. Kreisel)  
Westerböhmen  
Wichernshoff

### **Reinigungsbereich B (Dienstag)**

Auf dem Wümsch  
Bergstraße  
Birkenweg (von Einmündung Stader Straße - Einmündung Hermann-Löns-Weg)  
Blumenweg  
Feldstraße (von Einmündung Stader Straße - Ende Grundstück Hs.-Nr. 4)  
Friedrich-Freudenthal-Straße  
Fritz-Reuter-Straße  
Heidornweg (Straßenreinigung erfolgt bis Einmündung Ziegeleiweg)  
Hermann-Löns-Weg  
Hohe Luft  
Im Winkel  
Jahnstraße  
Johannesruh  
Kantstraße  
Martin-Luther-Straße  
Nelkenweg  
Nordstraße  
Ringstraße  
Rosenweg  
Up'n Kamp

### **Reinigungsbereich C (Mittwoch)**

Berliner Ring  
Chemnitzer Straße  
Danziger Straße (von Einmündung Meyerhofstraße - Einmündung Chemnitzer Straße)  
Elbinger Straße  
Friedeberger Straße  
Görlitzer Straße  
Heckenweg  
Insterburger Straße  
Klosterhörn  
Kolberger Straße  
Königsberger Straße

Liegnitzer Straße  
Meyerhofstraße (ab Volkersdorfer Straße bis Ende)  
Mondstieg  
Ostlandstraße (von Einmündung Meyerhofstraße - Gemarkungsgrenze Tiste)  
Pillauer Straße  
Posener Straße  
Rostocker Straße  
Sonnenblick  
Sterntalerweg  
Stuhmer Straße - Westseite -  
Stettiner Straße  
Tilsiter Straße  
Unterm Regenbogen  
Volkersdorfer Straße  
Wolkenstieg

#### **Reinigungsbereich D (Donnerstag)**

Alte Dorfstraße  
Alter Steinweg  
Am Waldbad  
Amselweg  
Appeler Weg (von Einmündung Alte Dorfstraße bis Ende geschlossene Ortslage)  
Drosselgasse  
Heidschnuckenweg  
Heinrich-Behnken-Weg  
Kirchenweg  
Koppelweg  
Königshofallee  
Lerchenfeld  
Meyerhofstraße (ab Mühlenstraße bis Volkersdorfer Straße)  
Mittelweg  
Mühlenstraße  
Ostering  
Schäferkamp  
Teichweg  
Wacholderweg  
Waldstraße  
Westerberg  
Wiesenweg  
Zum Fahnenholz (von Einmündung Alte Dorfstraße - Ende Grundstück Hs.-Nr. 16)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2014 Nr. 19

### **Verordnung der Samtgemeinde Sittensen über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sittensen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit §§ 10, 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Verordnung erlassen:

#### **§1**

#### **Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung, StVO), kombinierten Geh- und Radwege (Zeichen 239 StVO + Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) und Fußgängerüberwege.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

## **§2**

### **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (Zeichen 240 und Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“), Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich gemäß der Aufstellung über die Reinigungsbereiche durch. Das Straßenverzeichnis und die Aufstellung der Reinigungsbereiche sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (4) Soweit die Straßenreinigung durch die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Sittensen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie regelmäßig durchzuführen. Bei besonderen Anlässen kann die Samtgemeinde die Reinigung durch öffentliche Bekanntmachung anordnen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
- a) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren reinigt, auf die Geh- und Radwege Gehwege (Zeichen 240 und Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“), Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
  - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

## **§3**

### **Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (Zeichen 240 und Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (Zeichen 240 und Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
  - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
  - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
  - d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (Zeichen 240 und Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) und die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### **§4 Ausnahmen**

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

#### **§5 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

#### **§6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.12.2006 außer Kraft.

Sittensen, den 25.09.2014

Samtgemeinde Sittensen  
Tiemann  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2014 Nr. 19

### **Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Samtgemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich "Straßen" genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 25.09.2014 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Samtgemeinde Sittensen) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Samtgemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 20 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.  
Der auf die Samtgemeinde entfallende Teil umfasst:
  1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
  2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
  3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 AO 1977.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet und die Reinigungshäufigkeit.
- (3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden einmal pro Woche entsprechend der Aufstellung der Reinigungsbereiche in der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung gereinigt.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,66 €.

### **§ 5 Hinterliegergrundstücke**

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Samtgemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

### **§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

### **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Samtgemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

### **§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (3) Beim Wechsel einer/eines Gebührenpflichtigen (§ 2) erfolgt die Zurechnung auf die/den neue(n) Gebührenpflichtige(n) gemäß der entsprechenden grundsteuerrechtlichen Regelung.

### **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben festgesetzt und erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu ¼ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

### **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Gebühren befaste Abteilung der Samtgemeinde Sittensen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Bezeichnung im Grundbuch/im Liegenschaftskataster verarbeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Einwohnermeldeamt und Katasteramt übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Passworte eingerichtet worden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 12. Juni 2003 außer Kraft.

Sittensen, den 25.09.2014

Samtgemeinde Sittensen  
Tiemann  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2014 Nr. 19

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Schlussfeststellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Geschäftsstelle Verden - vom 19. September 2014**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Nindorf, Landkreis Rotenburg (Wümme), wird hiermit abgeschlossen. Gleichzeitig wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Nindorf, Landkreis Rotenburg (Wümme), erlischt (§ 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL), Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder bei der Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.  
Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG in Verbindung mit § 187 BGB).

Brumund

Vorstehende Schlussfeststellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Geschäftsstelle Verden - vom 19.09.2014 wird hiermit bekannt gemacht.

Visselhövede, 29.09.2014

Stadt Visselhövede  
Der Bürgermeister  
Goebel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2014 Nr. 19

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.